Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1683

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6404/63

Bonn, den 2. Dezember 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Bezüge und Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich hiermit die Vorschläge der Kommission der EAG für zwei Verordnungen des Rates der EAG zur Durchführung von Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften. Es handelt sich um

Verordnung Nr. .... des Rates der EAG über die Bezüge und die Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten in Italien

Verordnung Nr. .... des Rates der EAG über die Bezüge und die Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten in Belgien.

Die Vorschläge sind Anfang November 1963 vom Herrn Präsidenten der Kommission der EAG dem Herrn Präsidenten des Rates der EAG übermittelt und in den zuständigen Arbeitsgruppen des Sekretariats der Räte bereits beraten worden. Die beigefügten Entwürfe enthalten die vereinbarte und voraussichtlich endgültige Fassung.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich in der Sitzung am 18. Dezember 1963.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung Nr. ... des Rates der EAG über die Bezüge und die Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten in Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Artikel 4 Absatz 2, Artikel 84 und folgende,

gestützt auf die Vorschläge der Euratomkommission gemäß Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 4 Absatz 2 der obengenannten Beschäftigungsbedingungen bezeichneten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Italien, insbesondere in der Forschungsanstalt Ispra (Provinz Varese), dienstlich verwendet werden.

Artikel 2

Die Dienstposten, auf denen die Atomanlagenbediensteten verwendet werden können, sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben in zwei Klassen eingeteilt, die den in der Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen in Anhang I des obenerwähnten Statuts aufgeführten Laufbahngruppen C und D entsprechen. Die Klasse 1 umfaßt 5 Gruppen mit je 9 Stufen. Die Klasse 2 umfaßt 4 Gruppen mit je 9 Stufen.

Artikel 3

Die monatliche Grundvergütung für jede der genannten Gruppen und Stufen wird in der als Anlage beigefügten Tabelle festgesetzt. Zu dieser Grundvergütung treten hinzu:

a) eine Lebenshaltungskostenzulage (indemnità di contingenza) und ein Essenszuschuß (indemnità di mensa) [1]), die nach Maßgabe der italienischen Bestimmungen im Rahmen der in Artikel 10 vorgesehenen Einteilung in Klassen und Gruppen festgesetzt werden;

b) eine dreizehnte Monatsvergütung in Höhe einer monatlichen Grundvergütung zuzüglich Lebenshaltungskostenzulage und Essenszuschuß; diese dreizehnte Monatsvergütung wird nach Maßgabe der italienischen Vorschriften gezahlt. Sie wird zusammen mit den letzten Bezügen des laufenden Jahres im Verhältnis der von dem Atomanlagenbediensteten während des betreffenden Jahres abgeleisteten Dienstzeit gezahlt. Für diesen Absatz gelten die gleichen Durchführungsbestimmungen, wie sie auf Grund der einschlägigen italienischen Rechtsvorschriften im Tarifvertrag „Metal Meccanici" festgelegt sind.

Artikel 4

Ein Atomanlagenbediensteter mit einem Dienstalter von 2 Jahren in seiner Stufe steigt automatisch in die nächsthöhere Stufe auf. Der Übergang von einer Gruppe in eine höhere Gruppe oder Klasse erfolgt auf Grund einer Auslese nach Maßgabe des Artikels 92 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Artikel 5

Die Atomanlagenbediensteten dürfen nur in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit hinaus herangezogen werden. Sie haben Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist dies nicht möglich, so haben die Atomanlagenbediensteten Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe in Artikel 6 festgesetzt ist.

Artikel 6

Die von den Atomanlagenbediensteten geleisteten Überstunden werden nach Maßgabe des obengenannten Status vergütet oder durch Dienstbefreiung abgegolten.

Die Gesamtzahl der von einem Bediensteten geleisteten Überstunden darf im Monat 40 Stunden und im Kalenderhalbjahr 150 Stunden nicht überschreiten.

Artikel 7

Die Atomanlagenbediensteten erhalten die in Artikel 99 und 100 des genannten Statuts vorgesehene

[1]) nach Maßgabe des Dekrets Nr. 1026 des Präsidenten der Italienischen Republik vom 14. Juli 1960

Prämie für außergewöhnliche Dienstleistungen und Entschädigung zum Ausgleich für besonders beschwerliche Arbeiten.

Artikel 8

Die Atomanlagenbediensteten werden vom Tage ihrer Einstellung an den italienischen gesetzlichen Einrichtungen der Sozialen Sicherheit, insbesondere der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Renten- und Todesfallversicherung angeschlossen. Sie erhalten von diesen Einrichtungen die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu diesen ergebenden Leistungen mit Ausnahme der Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen, die unmittelbar vom Organ gezahlt werden; diese Zulagen sind hinsichtlich ihrer Höhe denjenigen der zuständigen italienischen Einrichtungen vergleichbar.

Das Organ trägt dafür Sorge, daß diese Leistungen nicht mit den von ihm gezahlten Entschädigungen zusammenfallen.

Artikel 9

Das Organ übernimmt die normalerweise auf den Arbeitgeber entfallenden Lasten dieser Versicherung und behält die von dem Mitglied zu zahlenden Beiträge bei der Zahlung der Vergütung ein.

Artikel 10

Für die Anwendung der Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit gilt das Büropersonal der Klassen 1 und 2 als „impiegati", das Werkstatt- und Laboratoriumspersonal der Klasse 1, Gruppe 1, 2 und 3 als „intermedi", das Werkstatt- und Laboratoriumspersonal der Klasse 1, Gruppe 4 und 5 sowie das Laboratoriumspersonal und das Personal des innerbetrieblichen Transportdienstes der Klasse 2 als „operai".

Artikel 11

Nach Maßgabe von Artikel 93 der obengenannten Beschäftigungsbedingungen erhalten die Atomanlagenbediensteten je Kalenderjahr einen Jahresurlaub von mindestens 24 und höchstens 30 Arbeitstagen sowie — nach Maßgabe der gemäß der italienischen Rechtsvorschriften festgelegten Bestimmungen des Tarifvertrages „Metal Meccanici" in bezug auf Vergütung und Urlaubsdauer — Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall und Mutterschaft.

Artikel 12

Das Organ schließt mit den in Artikel 8 genannten Einrichtungen die Abkommen, die mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der EAG erforderlich sind.

Artikel 13

Nach Maßgabe der örtlichen Gepflogenheiten können über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung Italiens hinaus zusätzliche Leistungen gewährt werden; jedoch darf der Arbeitgeberanteil an den Kosten dieser Zusatzversicherung die Hälfte der Kosten der Pflichtversicherung nicht überschreiten.

Der Beitragsanteil des Bediensteten beträgt ein Drittel der Gesamtkosten dieser Zusatzversicherung.

Artikel 14

Die Atomanlagenbediensteten erhalten die in Artikel 67 des Statuts der Beamten der Gemeinschaften vorgesehene Erziehungszulage, sofern ihre unterhaltsberechtigten Kinder nicht in den Genuß der Stipendien oder Leistungen jeder Art kommen können, die gewöhnlich in den italienischen Schulen gewährt werden.

Artikel 15

Ist es aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich, als Atomanlagenbedienstete der Gemeinsamen Kernforschungsstelle Bewerber einzustellen, deren Wohnsitz sich nicht in Italien oder in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Ortes ihrer dienstlichen Verwendung befindet, so kann ihnen nach Ablauf ihrer Probezeit, sofern sie in ihrer Stellung bestätigt werden, eine Umzugsentschädigung in Höhe einer Monatsgrundvergütung, gegebenenfalls zuzüglich der Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen, oder höchstens die Erstattung der tatsächlichen Umzugskosten gewährt werden.

Artikel 16

Die Atomanlagenbediensteten haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst Anspruch auf eine Dienstzeitvergütung; diese wird nach Maßgabe des Tarifvertrages „Metal Meccanici" gekürzt.

Wird das Beschäftigungsverhältnis aus disziplinarischen Gründen beendet, so wird gemäß dem Tarifvertrag „Metal Meccanici" beschlossen, ob und in welcher Höhe die im vorstehenden Absatz vorgesehene Vergütung gezahlt werden soll.

Artikel 17

Bei allgemeinen Lohnerhöhungen in den Industriezweigen, für die der italienische Tarifvertrag „Metal Meccanici" gilt, tritt eine Erhöhung der Tarife ein, die mit der Erhöhung vergleichbar ist, die den Arbeitnehmern mit beruflichen Fähigkeiten, die den in Artikel 10 beschriebenen Qualifikationen entsprechen, tatsächlich gewährt worden ist. Diese Änderung (die gegebenenfalls rückwirkende Kraft hat) wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission kurzfristig beschlossen.

Artikel 18

Atomanlagenbediensteten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt worden sind

und deren Nettobezüge sich auf Grund der Anwendung dieser Verordnung vermindern, erhalten eine Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage entspricht für jeden Monat dem Unterschiedsbetrag zwischen

— den im letzten Monat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlten Bezügen und

— den Nettobezügen, die sie auf Grund dieser Verordnung in dem betreffenden Monat erhalten hätten, wenn sie die gleichen Familienlasten gehabt hätten wie im letzten Monat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die nach dem in Artikel 19 genannten Zeitpunkt gewährten Erhöhungen der Bezüge werden von dieser Zulage abgezogen.

Artikel 19

Diese Verordnung gilt mit Wirkung von 1. Januar 1964 an.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rates der EAG
Der Präsident

Anlage

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	126	132,3	138,6	144,9	151,2	157,5	163,8	170,1	176,4
Gruppe 2	113	118,6	124,3	129,9	135,6	141,2	146,9	152,5	158,2
Gruppe 3	95,5	100,3	105	109,8	114,6	119,4	124,2	128,9	133,7
Gruppe 4	84	88,2	92,4	96,6	100,8	105	109,2	113,4	117,6
Gruppe 5	67,5	70,9	74,2	77,6	81	84,4	87,8	91,1	94,5
Klasse II									
Gruppe 1	95,5	100,3	105	109,8	114,6	119,4	124,2	128,9	133,7
Gruppe 2	84	88,2	92,4	96,6	100,8	105	109,2	113,4	117,6
Gruppe 3	67,5	70,9	74,2	77,6	81	84,4	87,8	91,1	94,5
Gruppe 4	58,5	63,4	64,4	67,3	70,2	73,1	76,1	79	81,9

in 1000 Lire

Vorschlag einer Verordnung Nr. ... des Rates der EAG über die Bezüge und die Soziale Sicherheit der Atomanlagenbediensteten in Belgien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 11 über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Artikel 4 Absatz 2, 84 und folgende,

gestützt auf die Vorschläge der Euratomkommission gemäß Artikel 94 und 95 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt für die in Artikel 4 Absatz 2 der obenerwähnten Beschäftigungsbedingungen bezeichneten Atomanlagenbediensteten der Gemeinsamen Kernforschungsstelle, die in Belgien, insbesondere beim Zentralbüro für Kernmessungen in Geel, dienstlich verwendet werden.

Artikel 2

Die Dienstposten, auf denen die Atomanlagenbediensteten verwendet werden können, sind nach Art und Bedeutung der ihnen entsprechenden Aufgaben in zwei Klassen eingeteilt, die den in der Übersicht über die Grundamtsbezeichnungen in Anhang I des obenerwähnten Statuts aufgeführten Laufbahngruppen C und D entsprechen. Die Klasse 1 umfaßt fünf Gruppen mit je neun Stufen. Die Klasse 2 umfaßt vier Gruppen mit je neun Stufen.

Artikel 3

Die monatliche Grundvergütung für jede der genannten Gruppen und Stufen wird in der als Anlage beigefügten Tabelle festgesetzt.

Zu der Grundvergütung tritt eine Zulage für den Familienvorstand in Höhe von 600 bfrs. monatlich hinzu.

Artikel 4

Ein Atomanlagenbediensteter mit einem Dienstalter von zwei Jahren in seiner Stufe steigt automatisch in die nächsthöhere Stufe auf. Der Übergang von einer Gruppe in eine höhere Gruppe oder Klasse erfolgt auf Grund einer Auslese nach Maßgabe des Artikels 92 der obenerwähnten Beschäftigungsbedingungen.

Artikel 5

Die Atomanlagenbediensteten dürfen nur in dringenden Fällen oder bei außergewöhnlichem Arbeitsanfall zur Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit hinaus herangezogen werden. Sie haben Anspruch darauf, daß die von ihnen geleisteten Überstunden spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des Monats, in dem sie geleistet wurden, durch Dienstbefreiung abgegolten werden; ist dies nicht möglich, so haben die Atomanlagenbediensteten Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe in Artikel 6 festgesetzt ist.

Artikel 6

Die von den Atomanlagenbediensteten geleisteten Überstunden werden nach Maßgabe des obenerwähnten Statuts durch Freizeit abgegolten oder vergütet.

Die Gesamtzahl der von einem Bediensteten geleisteten Überstunden darf im Monat vierzig Stunden und im Kalenderhalbjahr einhundertundfünfzig Stunden nicht überschreiten.

Artikel 7

Die Atomanlagenbediensteten erhalten die in Artikel 99 und 100 des obenerwähnten Statuts vorgesehene Prämie für außergewöhnliche Dienstleistungen und Entschädigung zum Ausgleich für besondere beschwerliche Arbeiten.

Artikel 8

Die Atomanlagenbediensteten werden vom Tage ihrer Einstellung an den belgischen gesetzlichen Einrichtungen der Sozialen Sicherheit, insbesondere der Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Renten- und Todesfallversicherung angeschlossen.

Sie erhalten die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu diesen Einrichtungen ergebenden Leistungen, insbesondere die Familienzulagen.

Das Organ trägt dafür Sorge, daß diese Leistungen nicht mit den von ihm gezahlten gleichartigen Entschädigungen zusammenfallen.

Artikel 9

Das Organ übernimmt die normalerweise auf den Arbeitgeber entfallenden Lasten dieser Versicherung und behält die von dem Mitglied zu zahlenden Beiträge bei der Zahlung der Vergütung ein.

Artikel 10

Für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Sozialen Sicherheit gilt

— das Büropersonal der Klassen 1 und 2 als „Angestellte"

— das Laboratoriumspersonal der Klassen 1 und 2 als „Angestellte"

— das Werkstattpersonal und das Personal des innerbetrieblichen Transportdienstes der Klassen 1 und 2 als „Arbeiter".

Artikel 11

Die Atomanlagenbediensteten erhalten nach Maßgabe des Artikels 93 der obengenannten Beschäftigungsbedingungen je Kalenderjahr einen Urlaub von mindestens vierundzwanzig und höchstens dreißig Arbeitstagen sowie — nach Maßgabe der belgischen Rechtsvorschriften in bezug auf Vergütung und Urlaubsdauer — Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall und Mutterschaft. Eine Kumulierung der Bezüge und der anläßlich des Jahresurlaubs gezahlten Zulage ist nicht zulässig.

Artikel 12

Das Organ schließt mit den in Artikel 8 genannten Einrichtungen die Abkommen, die mit Rücksicht auf den besonderen Charakter der EAG erforderlich sind.

Artikel 13

Nach Maßgabe der örtlichen Gepflogenheiten können über die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung Belgiens hinaus zusätzliche Leistungen gewährt werden; jedoch darf der Arbeitgeberanteil an den Kosten dieser Zusatzversicherung die Hälfte der Kosten der Pflichtversicherung nicht überschreiten.

Der Beitragsanteil des Bediensteten beträgt ein Drittel der Gesamtkosten dieser Zusatzversicherung.

Artikel 14

Die Atomanlagenbediensteten erhalten die in Artikel 67 des genannten Statuts vorgesehene Erziehungszulage, sofern ihre unterhaltsberechtigten Kinder nicht in den Genuß der Stipendien oder Sachleistungen jeder Art kommen können, die gewöhnlich in den belgischen Schulen gewährt werden.

Artikel 15

Ist es aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich, als Atomanlagenbedienstete der Gemeinsamen Kernforschungsstelle Personen einzustellen, die nicht in Belgien oder in unmittelbarer Nähe des vorgesehenen Ortes ihrer dienstlichen Verwendung wohnen, so kann ihnen nach Ablauf ihrer Probezeit — sofern sie nach dem Statut übernommen werden — eine Umzugsentschädigung in Höhe einer Monatsgrundvergütung und gegebenenfalls eine Zulage für den Familienvorstand oder aber die Erstattung der tatsächlichen Umzugskosten gewährt werden.

Artikel 16

1. Die in der Tabelle in der Anlage vorgesehenen Vergütungen werden jeweils erhöht oder gekürzt, wenn der allgemeine Einzelhandelspreisindex des Königreichs Belgien im Vergleich zu der Indexzahl, die für die vorhergehende Erhöhung oder Kürzung maßgebend war, um 2,75 Punkte steigt oder fällt. Der Betrag jeder Erhöhung oder Kürzung wird auf 2,5 % der in der Anlage enthaltenen Tabelle festgesetzt.

   Die Erhöhung oder Kürzung wird gültig mit Beginn des zweiten Monats nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen der Index während zweier aufeinanderfolgender Monate die Zahl erreicht hat, die eine Änderung rechtfertigt. Der Bezugsindex ist der am 1. Januar 1964 festgesetzte Index.

   Diese Erhöhung gilt als gewährt, wenn der Rat nicht binnen sechs Wochen, nachdem die Kommission ihn mit dieser Frage befaßt hat, anders entscheidet.

2. Bei allgemeinen Lohnerhöhungen in den wissenschaftlichen oder technischen Tätigkeitsbereichen, die denen der EAG und insbesondere des belgischen CEN entsprechen, tritt eine Erhöhung der Tarife ein, die der Erhöhung vergleichbar ist, die den Bediensteten mit beruflichen Fähigkeiten, die den in Artikel 10 beschriebenen Qualifikationen entsprechen, tatsächlich gewährt worden ist. Diese Änderung (die gegebenenfalls rückwirkende Kraft hat) wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission kurzfristig beschlossen.

Artikel 17

Atomanlagenbedienstete, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingestellt worden sind und deren Nettobezüge sich auf Grund der Anwendung dieser Verordnung vermindern, erhalten eine Ausgleichszulage.

Diese Ausgleichszulage entspricht für jeden Monat dem Unterschiedsbetrag zwischen

— den im letzten Monat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlten Bezügen und

— den Nettobezügen, die sie auf Grund dieser Verordnung in dem betreffenden Monat erhalten

hätten, wenn sie die gleichen Familienlasten gehabt hätten wie im letzten Monat vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Die nach dem in Artikel 18 angegebenen Zeitpunkt gewährten Erhöhungen der Bezüge werden von der vorstehend genannten Ausgleichszulage abgezogen.

Artikel 18

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 an.

Geschehen zu Brüssel, den

Im Namen des Rats der EAG
Der Präsident

Anlage

Klasse I	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gruppe 1	12 000	12 800	13 600	14 400	15 200	16 000	16 800	17 600	18 400
Gruppe 2	10 300	10 950	11 600	12 250	12 900	13 550	14 200	14 850	15 500
Gruppe 3	8 800	9 350	9 900	10 450	11 000	11 550	12 100	12 650	13 200
Gruppe 4	7 700	8 200	8 700	9 200	9 700	10 200	10 700	11 200	11 700
Gruppe 5	6 700	7 100	7 500	7 900	8 300	8 700	9 100	9 500	9 900
Klasse II									
Gruppe 1	8 800	9 350	9 900	10 450	11 000	11 550	12 100	12 650	13 200
Gruppe 2	7 700	8 200	8 700	9 200	9 700	10 200	10 700	11 200	11 700
Gruppe 3	6 700	7 100	7 500	7 900	8 300	8 700	9 100	9 500	9 900
Gruppe 4	5 500	5 800	6 100	6 400	6 700	7 000	7 300	7 600	7 900

in belgischen Franken